



Datum: 06.09.2016 Nr.: 45

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium und Studienqualitätskommission:</u>	
Dritte Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)	1251
<u>Senat:</u>	
Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung); Berichtigung	1261
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Aufhebung der Sektionen des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)	1266
Ordnung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)	1267
<u>Abteilung Gebäudemanagement:</u>	
Änderung des Organigramms des infrastrukturellen Gebäudemanagements (GM 4)	1277

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium und Studienqualitätskommission:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2016 haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission am 30.08.2016 beziehungsweise am 14.07.2016 im Einvernehmen die dritte Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2014 S. 730), zuletzt geändert am 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2016 S. 407) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 34a Abs. 4 GO). Die geänderte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln
an der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- SQM-RiLi -**

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verwendungszweck

(1) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen; bei der Berechnung des Lehrangebots bleibt dieses Lehrpersonal unberücksichtigt.

(2) ¹Da die Studienqualitätsmittel der Kompensation der Studienbeiträge dienen, werden die auch über das Sommersemester 2014 hinaus andauernden, bislang aus Studienbeiträgen finanzierten Verwendungen (laufende Maßnahmen) bis zum in der Verwendungsentscheidung vorgesehenen Maßnahmenende aus Studienqualitätsmitteln finanziert, ohne dass es einer gesonderten Verwendungsentscheidung nach der vorliegenden Richtlinie bedarf. ²Dies gilt nicht,

a) soweit die für die Finanzierung der laufenden Maßnahme vorgesehenen Studienbeitragsmittel noch zur Verfügung stehen,

b) sofern Studienqualitätsmittel nicht für die laufende Maßnahme verwendet werden dürfen.

³Die zuständigen Gremien können beschließen, dass und ab welchem Zeitpunkt eine laufende Maßnahme im Sinne des Satzes 1 nicht mehr aus Studienqualitätsmitteln finanziert wird; liegt das in der Verwendungsentscheidung vorgesehene Maßnahmenende nach diesem Zeitpunkt, muss unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen weiteren Beschlüsse nachgewiesen werden, aus welchen sonstigen Mitteln die laufende Maßnahme bis zum Maßnahmenende finanziert wird.

(3) Das Nähere zur Verwendung ist in den §§ 8 und 11 geregelt.

§ 2 Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der Studienqualitätsmittel in der Weise transparent, dass sie zumindest den halbjährlich gegenüber dem zuständigen Fachministerium abzugebenden Bericht auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Studienqualitätsmittel dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 8-10 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 11-13. ²Maßnahmen aus Studienqualitätsmitteln können auch als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) ¹Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Nutzen-Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen. ²Die zu erwartenden Kosten und der zu erwartende Nutzen sind jeweils auszuweisen. ³Soll eine Maßnahme über mehrere Semester hinweg durchgeführt werden, ist dem Verwendungsvorschlag ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. ⁴Soll eine laufende Maßnahme verlängert werden, sind dem Verwendungsvorschlag ferner Darstellungen zur Zielerreichung der laufenden Maßnahme wenigstens im nach § 10 Abs. 1 vorgesehenen Umfang beizufügen.

(3) Über die Durchführung von Geräteinvestitionen, deren zu erwartende Kosten 100.000 Euro in Sachmitteln übersteigen, soll erst nach externer gutachtlicher

Stellungnahme abschließend entschieden werden; aus dieser muss erkennbar sein, welcher Vorteil für die Lehre in der Anschaffung liegt.

(4) ¹Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. ²Der durchführenden Einrichtung werden dazu die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.

(5) ¹Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich gegenüber der zentralen beziehungsweise dezentralen Stelle (§ 5) anzuzeigen. ²Hierbei ist ferner mitzuteilen, ob eine einmalig mögliche unwesentliche Änderung (Modifizierung) gemäß § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 4 dieser Maßnahme in Betracht kommt, gegebenenfalls aus welchen Gründen und in welchem Umfang.

(6) ¹Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass bei der Durchführung einer Maßnahme von der Verwendungsentscheidung abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies gemäß Absatz 5 angezeigt hat, oder dass die Studienqualitätsmittel zweckwidrig verwendet wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil durch das Präsidium zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung. ²Der Verdacht eines Verstoßes nach Satz 1 ist gegenüber der zentralen Stelle anzuzeigen.

§ 4 Befristung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens drei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) ¹Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet in diesem Fall mit Freiwerden der Stelle. ²Bei der

Personalauswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. ³Die Beteiligung einer von der Studienqualitätskommission beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden ist zu gewährleisten.

§ 5 Verwendungsvorschläge

¹Jedes Mitglied oder Gremium der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan beziehungsweise bei dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied sowie bei einer durch diese bestimmten Stelle (dezentrale oder zentrale Stelle) auf elektronischem Wege Vorschläge zur Verwendung der Studienqualitätsmittel einreichen. ²Die zuständige Studienkommission bezieht diese Vorschläge in ihre Beratungen ein. ³Vorschläge, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zentrale Stelle weitergeleitet; Vorschläge, die sich auf dezentrale Maßnahmen beziehen, werden von der zentralen Stelle an die Studiendekanin oder dem Studiendekan der zuständigen Fakultät weitergeleitet.

§ 6 Mittelverteilung

(1) ¹Das Präsidium verteilt im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 48 vom Hundert, in den Semestern vom Wintersemester 2015/2016 bis Sommersemester 2017 58 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 auf Fakultäten (dezentrale Studienqualitätsmittel) zur Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen. ²Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag (dezentrale Studienqualitätsmittel) nach Absatz 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende sich in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester befinden. ³Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ⁴Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienqualitätsmitteln werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der in Zuständigkeit der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrages nach Satz 1 ist hiermit nicht verbunden.

(2) ¹Das Präsidium verteilt zentrale Studienqualitätsmittel nach Studienfällen in dem Umfang auf die ZELB, der den Anteilen der in Zuständigkeit der ZELB erbrachten Lehrleistungen im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ und des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang entspricht. ²Für die Berechnung gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend; als Betrag ist die Höhe der Studienqualitätsmittel zugrunde zu legen, die das Land für jede Studierende und jeden Studierenden gewährt. ³Für die auf die ZELB verteilten Studienqualitätsmittel gelten im Weiteren die Bestimmungen über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel; insoweit entspricht die ZELB einer Fakultät, der Rat der ZELB einem Fakultätsrat und die Studienkommission Lehrerbildung einer fakultären Studienkommission.

(3) ¹Maßgeblich für die Aufteilung nach Absätzen 1 und 2 sind die Studierendenzahlen, die das Land für die Zuweisung je Semester gemäß amtlicher Studierendenstatistik der Universität zugrunde legt. ²Wird vorab eine Abschlagszahlung gewährt, erfolgt unverzüglich die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Studierendenzahlen nach Satz 1.

(4) ¹Kann eine Fakultät oder die ZELB für die für ein bestimmtes Semester auf sie verteilten Studienqualitätsmittel nicht bis zum Ende des darauf folgenden Semesters nachweisen, dass sie zweckentsprechend bereits verausgabt sind, sind diese Mittel nach Ablauf dieser Frist wieder den zentralen Studienqualitätsmitteln zugewiesen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Einrichtungen, die eine zentrale Maßnahme durchführen.

§ 7 Verwendungsleitlinien; Durchführungsgewähr

(1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission Verwendungsleitlinien zu dieser Richtlinie festlegen, insbesondere zur Zulässigkeit von Verwendungsentscheidungen.

(2) Die rechtzeitige Beschlussfassung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel ist sicherzustellen; bei einem wiederholten oder schweren Verstoß kann das Präsidium für das verantwortliche Gremium gesonderte Durchführungsabläufe festlegen.

II. Abschnitt – Verwendung zentraler Studienqualitätsmittel; zentrale Maßnahmen

§ 8 Definition der zentralen Maßnahmen

(1) Aus zentralen Studienqualitätsmitteln finanzierte Maßnahmen (zentrale Maßnahmen) dienen der Sicherung und Verbesserung der fakultätsübergreifenden oder fachunabhängigen Studienbedingungen und zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre.

(2) Zentrale Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

- a) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung der zentralen Bibliotheken, insbesondere die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien sowie die Verlängerung der Öffnungszeiten,
- b) die Sicherung oder Verbesserung (einschließlich Modernisierung und Sanierung) der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen,
- c) die vorgezogene Wiederbesetzung von Professuren sowie die Einrichtung zusätzlicher Professuren, Juniorprofessuren oder Personalstellen für Lehrpersonal,
- d) die Einrichtung zusätzlicher oder Verbesserung bestehender Lern- und Gruppenarbeitsplätze und -räumlichkeiten (einschließlich Modernisierung und Sanierung) sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen,
- e) Maßnahmen zur Einrichtung oder Verbesserung der für Studierende bereitgestellten Infrastruktur, insbesondere Kinderbetreuung und psychosoziale Beratung,
- f) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,
- g) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- h) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- i) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausrüstung,
- j) Modellprojekte sowie
- k) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) ¹Als Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. ²Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. ³Für Maßnahmen nach Satz 1 sowie für Maßnahmen nach Absatz 1 mit organisatorischer

Anbindung an eine Fakultät soll eine Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission vorgelegt werden; soweit eine Studienkommission für mehrere Maßnahmen zuständig ist, soll sie eine Reihung vorschlagen.

§ 9 Verwendungsentscheidung

(1) ¹Über die Verwendung der zentralen Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission nach Stellungnahme des Senats. ²Befürwortet der Senat die Verwendung von Studienqualitätsmitteln für eine von der Studienqualitätskommission beschlossene Maßnahme nicht, muss die Studienqualitätskommission erneut einen Beschluss über ihre Verwendungsentscheidung fassen, bevor das Präsidium entscheidet.

(2) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme zehn vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 6 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(3) ¹Eine zulässige Modifizierung liegt vor, wenn aus sachlichen Gründen

- a) die Verausgabung der Studienqualitätsmittel erst bis zu drei Monate später erfolgen kann und die durchführende Einrichtung dies nicht zu vertreten hat,
- b) bei Sachmitteln eine Kostensteigerung um höchstens 5 % der Höhe der bewilligten Studienqualitätsmittel oder um höchstens 5.000 Euro eintritt,
- c) die Maßnahme aus anderen Gründen unwesentlich geändert werden soll; die Grenzwerte nach Buchstaben a) und b) dürfen auch in diesem Fall nicht überschritten sein.

²Die Entscheidung, ob eine zulässige Modifizierung vorliegt, trifft im Falle des Satzes 1 Buchstaben a) und b) die Stabsstelle Controlling, im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) das zentrale Gremium. ³Das zentrale Gremium besteht aus zwei Mitgliedern der Studienqualitätskommission, die durch diese für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, einem Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe, das vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt wird, sowie einer weiteren Person, die vom Präsidium benannt wird; zugleich sollen Stellvertretungen benannt werden. ⁴Entscheidungen des zentralen Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit. ⁵Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt von einer Entscheidung nach Satz 2 unberührt. ⁶Liegt keine zulässige Modifizierung vor und kann die Maßnahme ohne Modifizierung nicht durchgeführt werden, ist die Maßnahme beendet.

§ 10 Evaluation, Berichtspflicht

(1) ¹Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium nach Stellungnahme der Studienqualitätskommission. ²Für jede durchzuführende Maßnahmenart sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus festzulegen.

(2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzil jährlich eine Übersicht über die Verwendung der zentralen Studienqualitätsmittel vor.

III. Abschnitt – Verwendung dezentraler Studienqualitätsmittel; dezentrale Maßnahmen

§ 11 Definition der dezentralen Maßnahmen

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Sicherung und Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

- a) die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden sowie die Vertiefung oder Ergänzung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots, insbesondere durch die Finanzierung der vorgezogenen Wiederbesetzung von Professuren und der Einrichtung zusätzlicher Professuren, Juniorprofessuren oder Personalstellen für Lehrpersonal,
- b) das Angebot von Tutorien- und Mentoringprogrammen,
- c) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung der dezentralen Bibliotheken, insbesondere die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien sowie die Verlängerung der Öffnungszeiten,
- d) die Sicherung oder Verbesserung der Ausstattung von Lehr- und Laborräumen (einschließlich Modernisierung und Sanierung),
- e) die Einrichtung zusätzlicher oder Verbesserung bestehender Lern- und Gruppenarbeitsplätze- und -räumlichkeiten (einschließlich Modernisierung und Sanierung) sowie die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung, der dezentralen Karriereberatung, und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende sowie die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden, z.B. bei der

- Suche nach Praktikumsplätzen, jeweils durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen.

§ 12 Entscheidung

(1) ¹Über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienkommission nach Stellungnahme des Fakultätsrats. ²Befürwortet der Fakultätsrat die Verwendung von Studienqualitätsmitteln für eine von der Studienkommission beschlossene Maßnahme nicht, muss die Studienkommission erneut einen Beschluss über ihre Verwendungsentscheidung fassen, bevor das Präsidium entscheidet. ³Zuständig für eine Lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

(2) ¹Bietet eine Fakultät (anbietende Fakultät) eine Maßnahme ausschließlich für eine andere Fakultät (annehmende Fakultät) an und wird die Maßnahme aus Studienqualitätsmitteln der annehmenden Fakultät finanziert, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienkommission der annehmenden Fakultät nach Stellungnahme des Fakultätsrats der annehmenden Fakultät. ²Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf zusätzlich der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der anbietenden Fakultät.

(3) ¹Unbefristet finanzierte Maßnahmen dürfen in der Gesamtsumme zehn vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 50 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 6 Abs. 1 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. ²Pro Semester soll der Anteil der neuen unbefristeten Maßnahmen vier vom Hundert der dezentralen Studienqualitätsmittel eines Semesters nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.

(4) ¹Eine zulässige Modifizierung liegt vor, wenn aus sachlichen Gründen

- a) die Verausgabung der Studienqualitätsmittel erst bis zu drei Monate später erfolgen kann und die durchführende Einrichtung dies nicht zu vertreten hat,
- b) bei Sachmitteln eine Kostensteigerung um höchstens 5 % der Höhe der bewilligten Studienqualitätsmittel oder um höchstens 5.000 Euro eintritt und/oder
- c) die Maßnahme aus anderen Gründen unwesentlich geändert werden soll; die Grenzwerte nach Buchstaben a) und b) dürfen auch in diesem Fall nicht überschritten sein.

²Die Entscheidung, ob eine zulässige Modifizierung vorliegt, trifft im Falle des Satzes 1 Buchstaben a) und b) die in der Fakultät für die Verwaltung der Studienqualitätsmittel zuständige Stelle, im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) das fakultäre Gremium. ³Das fakultäre Gremium besteht aus drei Mitgliedern der Studienkommission, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe, die durch diese für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, sowie einer weiteren Person, die vom Präsidium benannt wird; zugleich sollen Stellvertretungen benannt werden. ⁴Entscheidungen des fakultären Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit. ⁵Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 1 bleibt von einer Entscheidung nach Satz 2 unberührt. ⁶Liegt keine zulässige Modifizierung vor und kann die Maßnahme ohne Modifizierung nicht durchgeführt werden, ist die Maßnahme beendet. ⁷Die Stabsstelle Controlling ist über Entscheidungen im Sinne der Sätze 1 und 2 unverzüglich zu unterrichten; ihr sind die entscheidungserheblichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 13 Evaluation, Berichtspflicht

(1) ¹Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt das Präsidium nach Stellungnahme der jeweiligen Studienkommission. ²Für jede durchzuführende Maßnahmenart sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus festzulegen.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Übersicht über die Verwendung der dezentralen Studienqualitätsmittel vor.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

¹Die dritte Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und gilt für die auf eine Fakultät oder die ZELB verteilten Studienqualitätsmittel, die ab dem 01.04.2016 zugewiesen wurden. ²Für die auf eine Fakultät oder die ZELB im Wintersemester 2015/16 verteilten Studienqualitätsmittel gilt die SQM-RiLi in ihrer Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2016, jedoch mit einer Verkürzung der im § 6 (4) SQM-RiLi genannten Frist von zwei Jahren nach der Zahlung durch das Land auf 1 ½ Jahre.

Senat:

Die Veröffentlichung der zweiten Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 44 (S. 1241 ff) ist fehlerhaft und wird für ungültig erklärt.

Nachfolgend erfolgt die Veröffentlichung der korrekten Fassung.

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.08.2016 die zweite Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 25.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1790), beschlossen (§§ 2 Abs. 1 Satz 5, 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158), §§ 4 Abs. 4 Satz 1, 5 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.384), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.384)). Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17. Die geänderte Ordnung wird nachfolgend insgesamt neu bekannt gemacht.

**Ordnung über allgemeine Bestimmungen
für die Durchführung von Auswahlverfahren
für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(Allgemeine Zulassungsordnung - AZO)**

Teil 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt allgemeine Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für die Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und, sofern es sich um die Zulassung für ein höheres Fachsemester handelt, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind.

(2) Diese Ordnung regelt ferner die allgemeinen Bestimmungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Kapazität.

Teil II – Innerkapazitäre Zulassung

§ 2 Form des Antrags

(1) ¹Das Bewerbungsverfahren wird im nachfolgenden Umfang als elektronisches Verfahren durchgeführt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in Form eines Antragsformulars in Textform über ein Online-Portal zu stellen; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ²Werden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studiengangs oder Teilstudiengangs im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung im Sinne des § 5 a Hochschul-Vergabeverordnung vergeben, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung nach Satz 1 über das Webportal der Stiftung registrieren.

(3) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife), gegebenenfalls in deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;
- b) ein Scan des vollständig ausgefüllten durch die Universität bereit gestellten Formulars „Zusatzangaben zum Bewerbungsantrag“;
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde;
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Hochschul-Vergabeverordnung;
- f) gegebenenfalls die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- g) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang

absolvierten Hochschulsesemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;

h) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;

i) bei Bewerbung um ein Zweitstudium ein Scan des Zeugnisses des erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums sowie eine ausführliche Darlegung, aus welchen Gründen ein Zweitstudium angestrebt wird;

j) gegebenenfalls die Darlegung besonderer sozialer, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe.

(4) ¹Nach Übermittlung des Zulassungsantrags ist eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind; die Erklärungspflicht gilt nicht in Bezug auf ein Teilzeit-Fernstudium. ²Die eidesstattliche Versicherung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift, sofern sie nicht zur Niederschrift aufgenommen wird. ³Sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zudem die Einverständniserklärung nach Absatz 3 Buchstabe f) schriftlich bei der Universität einzureichen.

§ 3 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) ¹Die Fristen nach Absätzen 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn vor Ablauf dieser Fristen der elektronisch zu übermittelnde Zulassungsantrag mit den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 im Online-Portal eingegangen ist. ²Die Erklärungen nach § 2 Abs. 4 müssen spätestens bis zum dritten Tag nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(2) Das Nähere zum jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang regelt eine gesonderte Ordnung über das Auswahlverfahren.

Teil III – Außerkapazitäre Zulassung

§ 5 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Kapazität beworben haben. ²Abweichend von Satz 1 ist nicht antragsberechtigt, wer nach einer Bewerbung im Sinne des Satzes 1 keinen Studienplatz erhalten hat, weil Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

§ 6 Form und Frist des Antrags

(1) ¹Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität müssen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss bei der Universität vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein; dabei sind folgende schriftliche Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in Form beglaubigter Abschrift oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;

- b) das vollständig ausgefüllte durch die Universität bereit gestellte Formular „Zusatzangaben zum Bewerbungsantrag“;
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde;
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- f) bei Studienortswechsel eine durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;
- g) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 7 Besondere Erklärungspflichten

¹Mit dem Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber ferner eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind; die Erklärungspflicht gilt nicht in Bezug auf ein Teilzeit-Fernstudium. ²Die eidesstattliche Versicherung bedarf der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift, sofern sie nicht zur Niederschrift aufgenommen wird.

Teil IV - Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 30.08.2016 im Benehmen mit den Dekanaten der Fakultät für Agrarwissenschaften am 12.05.2016, der Fakultät für Biologie und Psychologie am 30.05.2016, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 10.05.2016 und nach Stellungnahme des Senats am 17.08.2016 die wesentliche Änderung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL) durch Aufhebung der Sektionen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.08.2016 und 30.08.2016 im Einvernehmen die Neufassung der Ordnung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des
Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung
Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use
(CBL)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung - Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)“ (im Folgenden: Zentrum) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Zentrum dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹An dem Zentrum sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: die Fakultät für Agrarwissenschaften, die Fakultät für Biologie und Psychologie und die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ²Federführend ist die Fakultät, in der die geschäftsführende Leitung Erstmitglied ist; über einen Amtswechsel sind die Trägerfakultäten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre,

Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Biodiversität und nachhaltige Landnutzung;

- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- c) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmitteln;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- f) Beantragung, Organisation, Koordination, und Unterstützung bei der Durchführung von interdisziplinären Projekten im Bereich der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung und ihrer Anwendungen;
- g) Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der Studiengänge, insbesondere der drei konsekutiven Studiengänge in „Biologische Diversität und Ökologie“, und durch Setzen neuer Impulse;
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere in den Fachgebieten:

- a) Biodiversität, Ökologie und Naturschutz,
 - b) Waldökosystemforschung,
 - c) Landwirtschaft und Umwelt sowie
 - d) Tropische und subtropische Agrar- und Forstwissenschaften,
- die insbesondere die folgenden disziplinären wissenschaftlichen Gebiete in Forschung und Lehre umfassen:
- Biologische Diversität, Ökologie, Evolution und Naturschutzbiologie;
 - Strukturen, Funktionen und Leistungen von Waldökosystemen und Waldlandschaften;
 - Strukturen, Funktionen und Leistungen nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionssysteme im Hinblick auf Umwelt und Gesellschaft;
 - nachhaltige Ressourcennutzung für Agrar- und Forstproduktion und Bioenergie in den Tropen und Subtropen zur Sicherung der Ernährung, Wasserversorgung und Gesundheit unter den Bedingungen des globalen klima- und sozio-ökonomischen Wandels.

(3) Die Fachgebiete nach Abs. 2 werden jeweils durch wenigstens eine Koordinatorin oder einen Koordinator betreut.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe

wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Biodiversität und nachhaltige Landnutzung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a NHG sind; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können ausnahmsweise auch andere Beschäftigte, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a NHG sind, vorgeschlagen werden;

c) drei Mitglieder der Studierendengruppe, von denen je eines aus einer der drei Trägerfakultäten stammt und von deren Gruppenvertretern im zuständigen Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglied der jeweiligen Trägerfakultäten, in dieser wahlberechtigt und mit dem Zentrum durch erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Zentrums Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Zentrum betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet. ²Die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum

Zentrum. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums;
- b) zur Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der anwesenden Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wobei sich darunter jeweils wenigstens ein Mitglied jeder der drei Trägerfakultät befinden muss und sich die Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 in der Zusammensetzung widerspiegeln sollen;
- b) jeweils ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums aus deren Reihen gewählt.

² Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder, das Mitglied der Studierendengruppe soll wenigstens einen Bachelorabschluss erworben haben. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Zentrum nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Zentrums während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(6) ¹Der Vorstand des Zentrums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), die dem Zentrum direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Stellen;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums;

- j) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung; diese müssen Mitglieder der Trägerfakultäten sein. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Unmittelbar Vorgesetzter der dem Zentrum von einer Trägerfakultät zugewiesenen Beschäftigten ist das Vorstandsmitglied dieser Trägerfakultät, im Übrigen die geschäftsführende Leitung; im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder einer Trägerfakultät bestimmt die Dekanin oder der Dekan, welches der beiden Mitglieder Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist. ⁶Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen

des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat sechs Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung des Zentrums;
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums;
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zentrums durchzuführen ist, für die das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Abs. 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das

Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel mindestens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie die Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Kooperation mit Einrichtungen für den Erhalt der ökologischen Ressourcen und der Artenvielfalt sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Zentrum durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Der Vorstand des Zentrums kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung - Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 22/2011 S. 1594) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte längstens bis einschließlich zum 30.09.2016 fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2016 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2018, im Falle des studentischen Mitglieds mit Ablauf des 31.03.2017. ⁴Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beiratsmitglieder bleibt unberührt.

Abteilung Gebäudemanagement:

Die Leitung der des Gebäudemanagements hat die Zuordnung der Aufgaben des infrastrukturellen Gebäudemanagements aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2015 S. 480).

Der Personalrat der Universität wurde beteiligt.

Das geänderte Organigramm des Universitätsbaumanagements wird nachfolgend bekannt gemacht.

